

Zweites Kapitel

Bestimmungen über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

Abschnitt I

Zulassung von Fahrzeugen im allgemeinen

§ 16

Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen entsprechen, sofern keine besondere Zulassungspflicht vorgeschrieben ist.

§ 17

Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht Verkehrs- oder betriebssicher, so kann dem Halter oder dem Fahrzeugführer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt werden. Wird durch den unvorschriftsmäßigen Zustand die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet, so kann der Betrieb des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen bis zur Beseitigung der Mängel untersagt oder beschränkt werden.

(2) Nach Untersagung des Betriebes von zulassungspflichtigen Fahrzeugen sind der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel bei der Zulassungsstelle vorzulegen. Die Wiedererteilung der Zulassung kann von der Beibringung eines Sachverständigengutachtens oder von der Vorführung des Fahrzeuges abhängig gemacht werden.

(3) Auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, ist die Zulassung eines steuerpflichtigen Fahrzeuges aufzuheben, wenn die Kraftfahrzeugsteuer nicht mehr entrichtet wurde.

Abschnitt II

Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

§ 18

Zulassungspflicht

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind zulassungspflichtig. Sie dürfen nur nach Erteilung der Zulassung auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden. Der Fahrzeughalter darf die Benutzung eines nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen nicht gestatten. Die Zulassung wird von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durch die Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens und durch die Aushändigung des Zulassungsscheines erteilt;

(2) Die Zulassung bleibt, wenn sie nicht gemäß § 17 ausdrücklich entzogen oder gemäß § 30 Abs. 1 oder § 33 Abs. 6 ungültig wird, bis zur Stilllegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung gemäß § 25 Absätze 1 und 6 des Fahrzeuges in Kraft;

§ 19

Ausnahmen von der Zulassungspflicht

(1) Ausgenommen von den Bestimmungen über die Zulassungspflicht sind:

1. Die in den §§ 6 und 85 genannten Fahrzeugarten;
2. Kraftfahrzeuganhänger mit folgendem Verwendungszweck:

- a) Anhänger, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit und nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind (z. B. Brennholzschnidemaschinen);
- b) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die nur im Fahren bestimmungsgemäße Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drill- und Mähmaschinen);
- c) Anhänger hinter Straßenwalzen oder im Straßenbau verwendete Maschinen und fahrbare Baubuden, die von Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden;
- d) Wohnwagen sowie Packwagen im Schaustellergewerbe, die von Zugmaschinen mit nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden;
- e) eisenbereifte Möbelwagen;
- f) Anhänger, die lediglich der Straßenreinigung dienen (Kehrmaschinen, Gummischieber hinter Sprengwagen, Schneepflüge usw.);
- g) Anhänger für Feuerlöschzwecke (fahrbare Feuerwehrleitern, Schlauchwagen, Beförderungswagen für Motorspritzen usw.);
- h) Kraftfahrzeuganhänger.

(2) Bei Zweifeln über die Zulassungspflicht entscheidet die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.

§ 20

Antrag auf Zulassung

Der Eigentümer oder Halter eines zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers kann die Zulassung mündlich bei der für seinen Wohnort zuständigen Zulassungsstelle beantragen. Beauftragt er eine andere Person, so muß diese eine Vollmacht vorweisen. Als Bestätigung über die erteilte Betriebserlaubnis ist der Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerbrief vorzulegen. Wenn noch keine Betriebserlaubnis erteilt ist, muß diese gleichzeitig beantragt werden. Der Erwerb des Eigentums am Kraftfahrzeug ist nachzuweisen.

§ 21

Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens

(1) Dem Antragsteller ist für das Fahrzeug durch die Zulassungsstelle ein polizeiliches Kennzeichen zuzuteilen.

(2) Dem Antragsteller kann erlaubt werden, vor Erteilung der Zulassung die polizeiliche Kennzeichentafel am Fahrzeug zu führen, wenn sich mit dem nicht zugelassenen Fahrzeug zum Zwecke der Zulassung Fahrten notwendig machen.

(3) Die von der Zulassungsstelle polizeilich bestätigte Kennzeichentafel ist eine Urkunde. Ihr Verlust ist sofort der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.

§ 22

Ausfertigung des Zulassungsscheines

(1) Bei Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens ist dem Antragsteller von der Zulassungsstelle ein Kraftfahrzeug-Zulassungsschein bzw. Anhänger-Zulassungsschein zur Vorlage bei der Versicherungsanstalt auszuhandigen. Die Versicherungsanstalt hat entweder den Jahresbeitrag für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung in dem Zulassungsschein zu vermerken oder dem An-